

Die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern wird im Kanton Basel-Stadt durch das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (815.100 Tagesbetreuungsgesetz), die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 25. November 2008 (815.110 Tagesbetreuungsverordnung, TBV) und die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 01. Oktober 2008 geregelt. Bestimmend für die Qualität der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern im Kanton Basel-Stadt ist §4 TBV. Dort ist folgendes festgehalten:

§ 4. Qualität

¹ Das zuständige Departement erlässt Richtlinien für Mindeststandards. Die Richtlinien regeln insbesondere Anforderungen an die Strukturqualität, den Betreuungsschlüssel sowie die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Betreuungspersonal. Die verschiedenen Trägerschaften überprüfen laufend die Qualität ihrer Arbeit.

In den Richtlinien der Tagesbetreuung sind unter 3. Mindeststandards für Qualität die Mindestanforderungen an Anzahl Stellen und die Qualifikation des Personals festgehalten. Der Betreuungsschlüssel, das Verhältnis von Betreuungspersonen und Kindern ist unter 3.2.2 Betreuung geregelt. Folgende Mindeststandards sind von den Tagesheimen zwingend einzuhalten:

3.2.2 Betreuung

Für 10 belegte Plätze ist mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson zuständig. Kinder bis zu 18 Monaten werden 1.5-fach gezählt.

Der Einsatzplan ist so anzulegen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Weiter definieren die Richtlinien unter 3.2.1 wie die für die Leitung nötigen Stellenprozente zu berechnen sind und in welchem Umfang administrative Fachkräfte beschäftigt werden dürfen.

3.2.1 Leitung

Die Leitungsfunktion wird mit 2.5 Stellenprozent pro Platz berechnet, beträgt jedoch minimal 30%. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

Ausserdem enthalten die Richtlinien unter 3.3 Vorgaben zu Aus- und Weiterbildung des Personals.

3.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision des pädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Folglich sind für die Betreuung der Kinder in Tagesheimen im Kanton Basel-Stadt Gruppenleitungen mit Ausbildung Fachfrau/ Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinder) mit Unterstützung von weiterem pädagogischem Personal zuständig. Unter 3.3.2.2 ist in den Richtlinien folgendes festgehalten:

3.3.2.2 Betreuung

Die Gruppenleitungen verfügen über eine Ausbildung als Fachfrau/ Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinder) oder eine vergleichbare Ausbildung.

Zum weiteren pädagogisch tätigen Personal gehören Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, weitere Personen ohne fachspezifische Ausbildung sowie Absolventinnen und Absolventen der Vorlehre A. Diese zählen nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal.

Zudem wird in §32 TBV eine Mindestbelegung verlangt. Im Kommentar zur Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern wird argumentiert: „Die Qualität der Betreuung ist abhängig von der Konstanz in der Kindergruppe.“ (Kommentar Tagesbetreuungsverordnung Seite 11). Verschiedene Studien zeigen, dass die Betreuungsqualität nicht nur von der Konstanz der Kindergruppe sondern gerade auch von konstanten Betreuungsverhältnissen resp. Konstanz hinsichtlich der Betreuungspersonen abhängig ist. Oft wird in den Studien der Aufbau eines Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für eine hohe Betreuungsqualität ange-

führt.

Auf Grund dieser unbedingt notwendigen und detaillierten Qualitätsmindestvorgaben bezüglich geltendem Betreuungsschlüssel und Qualifikation der Betreuungspersonen, erlaube ich mir dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie oft und in welcher Form kontrolliert das Erziehungsdepartement die Einhaltung des in den Richtlinien unter 3.2.2 Betreuung bestimmten Betreuungsschlüssels für Tagesheime?
2. Werden die Kontrollen vor Ort angemeldet oder spontan durchgeführt, analog des Lebensmittelinspektors?
3. Gibt es bei den grossen Anbietern von familienergänzenden Betreuungsplätzen die Bedingung einen Springerpool zu unterhalten, damit der Betreuungsschlüssel jederzeit, zum Beispiel bei Krankheit und Weiterbildungen von Mitarbeitenden, eingehalten werden kann?
4. Was versteht der Regierungsrat unter Fort- bzw. Weiterbildungen in angemessenem Umfang?
5. Bei familea werden die in den Richtlinien unter 3.3.2.2 vorgegebenen Strukturen etwas anders umgesetzt. Die Funktion der Gruppenleitung wurde abgeschafft und wird nun von allen pädagogisch qualifizierten Betreuungspersonen in corpore ausgeführt. Dadurch gibt es faktisch keine fixe Gruppenleitung mehr. Wie ist dies mit den Richtlinien zu vereinbaren?
6. Die Betreuungszeit in subventionierten Tagesheimen beträgt mindestens 40% (vier halbe Tage oder zwei ganze Tage in der Woche), in mitfinanzierten Tagesheimen 20% (zwei halbe Tage oder ein ganzer Tag in der Woche). Warum wurden diese Mindestbetreuungszeiten festgelegt?
7. Auf der andern Seite sagen die Richtlinien nichts zum Thema Kontinuität des Betreuungspersonals aus. Warum?

Kerstin Wenk